

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 28 vom 11. Juni 2014**

Der Petitionsausschuss hat am 11. Juni 2014 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/277

**Gegenstand:** Verbesserung der Sportangebote für behinderte Menschen

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, dass es in jedem Sport- und Schwimmverein, Krankenhaus, Behinderteneinrichtung, Behindertenverein und Physio-Praxis auch Rehabilitationsgruppen für behinderte Kinder und Jugendliche geben möge, sodass behinderte Kinder und Jugendliche mehr Freizeitangebote in Gruppen bekämen. Sportangebote für behinderte Kinder und Jugendliche seien rar. Um überhaupt Sport treiben zu können, müssten sie oft weite Wege zurücklegen. Neben der sportlichen Betätigung gehe es auch um die Möglichkeit, Sozialkontakte zu pflegen. Demgegenüber gebe es für gesunde Kinder und Jugendliche ein umfassendes Angebot.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen der Petentin dem Grunde nach. Um die Inklusion behinderter Menschen im Sport voranzubringen, darf es seiner Ansicht nach allerdings nicht nur darum gehen, in Vereinen Reha-Sportgruppen anzubieten. Vielmehr müssten die Vereine ihre Angebote im Rahmen ihrer Möglichkeiten so öffnen, dass auch behinderte Menschen daran teilnehmen können. Eine solche Umgestaltung erscheint nicht nur bei den Angeboten für Kinder und Jugendliche erstrebenswert. Sie sollte sich auf alle Altersgruppen erstrecken.

Um die Förderung der Inklusion im Sport in Bremen voranzubringen, sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** L 18/33

**Gegenstand:** Löschung aller Facebook-Seiten des Landes

**Begründung:** Der Petent regt an, alle Facebook-Seiten des Landes Bremen zu löschen. Die Fanseiten anderer Webseitenbetreiber und die Social-Plugins

verstießen gegen das Telemediengesetz und das Datenschutzgesetz. Bei Nutzung der Facebook-Dienste erfolge eine Datenweitergabe von Verkehrs- und Inhaltsdaten in die USA und eine qualifizierte Rückmeldung an den Betreiber hinsichtlich der Nutzung des Angebots. Bei Facebook werde eine umfassende, persönliche, bei Mitgliedern sogar eine personalisierte Profilbildung vorgenommen. Die Nutzerinnen und Nutzer würden darüber nicht hinreichend informiert. Die Petition wird von 19 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition die Möglichkeit, sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf der offiziellen Homepage der Freien Hansestadt Bremen wurde wegen der bekannten Datenschutzproblematik bewusst kein Social-Plugin installiert. Mehrere Dienststellen bieten allerdings Fanpages auf Facebook an. Um eine bessere Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer über die Datenschutzproblematik zu erreichen, wird auf den Fanpages auf mögliche Auswirkungen des Besuchs durch besondere Erläuterungen auf der Seite hingewiesen. Außerdem gibt es eine Sammlung von Texten zum umsichtigen Umgang mit „sozialen Netzwerken“.

Nachdem das Verwaltungsgericht Schleswig eine datenschutzrechtliche Verantwortung der Betreiber von Fanseiten bei Facebook abgelehnt hat, hat der Senat das Ziel bekräftigt, soziale Netzwerke zur Informationsweitergabe und Kommunikation zu nutzen. Die Dienststellen sind aufgerufen, den Betrieb ihrer Fanseiten zu überprüfen und das jeweilige Informationsinteresse beziehungsweise bestehende Veröffentlichungspflichten mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen. Bei Einrichtung neuer Angebote sollen die zuständigen Deputationen und Ausschüsse der Bürgerschaft beteiligt werden.

Außerdem hat die Senatorin für Finanzen Facebook angeschrieben und die Einhaltung des Datenschutzrechts angefordert. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bereitet momentan ein Gespräch mit Facebook zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen vor.

**Eingabe Nr.:** L 18/271

**Gegenstand:** Schutz von Fischen in Wasserkraftwerken

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt diverse Maßnahmen zum Schutz der Fische an Wasserkraftwerken an. Zur Begründung trägt er unter anderem vor, in den Turbinen von Wasserkraftanlagen würden je nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen 30 % und 100 % der Fische getötet. Darüber hinaus würden viele Fische durch die Turbinen und die Rechen verletzt. Die Vorkehrungen zum Schutz der Fische an dem Wasserkraftwerk an der Weser seien völlig unzureichend. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens seien insoweit Gefälligkeitsgutachten erstellt worden. Auch eine Überprüfung der Funktion des Fischaufstiegs und des Fischabstiegs habe bislang nicht stattgefunden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In Bremen gibt es derzeit keine Genehmigungen für kleine Wasserkraftwerke. Entsprechende Anträge sind aufgrund der Topografie der kleineren Wasserläufe im Land Bremen auch nicht zu erwarten. Deshalb kann den Anregungen des Petenten, die sich auf ein Verbot des Baus und der Reaktivierung kleiner Wasserkraftanlagen sowie die Löschung

nicht genutzter Wasserrechte zum Betrieb von Wasserkraftanlagen beziehen, nicht entsprochen werden.

Der Petent hat im Planfeststellungsverfahren zum Bau des Weserkraftwerks Einwendungen erhoben. Sie wurden geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Wasserkraftwerks berücksichtigt. In dem Planfeststellungsbeschluss sind umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung des Fischaufstiegs sowie zum Schutz abwandernder Fische einschließlich Maßnahmen zur Funktionskontrolle festgeschrieben. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat festgestellt, dass die Abwägungsentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden sei. Die Stadt Bremen habe der Durchgängigkeit für die in der Weser wandernde Fauna eine zentrale Bedeutung in ihrer Abwägungsentscheidung beigemessen. Dabei habe sie davon ausgehen dürfen, dass mit der Staustufe Bremen-Hemelingen bereits ein Wanderhindernis für die Fauna vorhanden sei. Andererseits habe sie zu gewährleisten gehabt, dass die Wanderungsbedingungen sich durch die Wasserkraftanlagen nicht noch zusätzlich verschlechtern, sondern im Rahmen des Gewässerausbaus nach Möglichkeit verbessern.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der den Fischschutz betreffenden Maßnahmen erfolgt eine Funktionskontrolle beim Fischaufstieg und auch beim Fischabstieg. Ein erster Bericht zur biologischen Funktionskontrolle der Fließwasser Verbindung (Fischpass) steht kurz vor der Fertigstellung und wird gemäß Umweltinformationsgesetz der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Untersuchungen zum Fischabstieg werden im Jahr 2014 durchgeführt.

**Eingabe Nr.:** L 18/276

**Gegenstand:** Abschiebestopp für Sinti und Roma

**Begründung:** Die Petentin dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, einen generellen Abschiebestopp für Sinti und Roma zu erwirken. Zur Begründung trägt sie vor, in den Kosovo abgeschobene Angehörige dieser Minderheiten lebten unter unzumutbaren Bedingungen. Deutschland müsse seiner historischen Verantwortung gegenüber Sinti und Roma gerecht werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Rückführung ausreisepflichtiger Sinti und Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien in ihre Heimat sowie deren Lebensbedingungen und ihre Integration in die Nachfolgestaaten, vor allem in die Republik Kosovo, steht seit Jahren in der öffentlichen Diskussion. Aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes und veröffentlichten Berichten wird deutlich, dass es noch einen ganz erheblichen Handlungsbedarf gibt, um Sinti und Roma sozial und wirtschaftlich in die Gesellschaften ihrer Heimatländer zu integrieren. Die Aussetzung der Abschiebung für eine bestimmte Gruppe ausreisepflichtiger Ausländer scheint dem Petitionsausschuss nicht der richtige Ansatz zur Lösung der Probleme zu sein. Vielmehr müssen die Heimatländer bei der Integration der Sinti und Roma unterstützt werden. Das ist allerdings eine gesamt-europäische Aufgabe und bedarf sicherlich erheblicher Anstrengungen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Bremen für die Wintermonate wegen der Lebensbedingungen in den Heimatländern einen Abschiebestopp erlassen hat.

**Eingabe Nr.:** L 18/288

**Gegenstand:** Verbesserter Zugang zum Medizinstudium

**Begründung:** Der Petent regt an, die Zahl der Studienplätze in den medizinischen Fächern drastisch zu erhöhen und diese Fächer auch an weiteren Hochschulen anzubieten. Die Ausbildungskosten ließen sich durch Op-

timierungen und kostensenkende Maßnahmen reduzieren, ohne dass die Ausbildungsqualität leide. Wenn Deutschland genügend Mediziner für den eigenen Bedarf ausbilde, werde die Abwanderung von Ärzten aus dem EU-Ausland gestoppt. Die Einkünfte der Mediziner könnten gesenkt werden. Dadurch würden die Kosten des Gesundheitswesens reduziert. Eine 40-Stunden-Woche solle eingeführt werden. Dadurch ließen sich Diagnose- und Behandlungsfehler verringern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Gesundheit und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen verfügt nicht über Studienplätze in den medizinischen Fächern. Angesichts der Haushaltsnotlage sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, an der Universität Bremen die gewünschten Studienplätze einzurichten.

Die Länder haben keinen Einfluss auf die Bezahlung von Medizinern. Diese wird zwischen den Krankenkassen und den kassenärztlichen Vereinigungen und von Tarifvertragsparteien ausgehandelt.

**Eingabe Nr.:** L 18/349

**Gegenstand:** Abschaffung des Rundfunkbeitrags

**Begründung:** Der Petent regt an, den Rundfunkbeitrag abzuschaffen. Es sei nicht einsehbar, für eine Leistung zahlen zu müssen, die die Bürgerinnen und Bürger nicht nutzten. Der Rundfunkbeitrag sei eine verdeckte Steuer. Die Länder seien nicht befugt, steuerrechtliche Regelungen zu treffen. Der Beitragsservice spioniere unzulässig die Daten der Bürgerinnen und Bürger aus.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkemp-

fangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen.

Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich nicht um eine Steuer. Steuern sind Geldleistungen, die zur Erzielung von Einnahmen für das Gemeinwesen dienen und denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Ein Beitrag ist ein Entgelt für eine staatliche Leistung. Er wird für einen möglichen Vorteil erhoben. Die Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag ist nach der Rechtsprechung die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkangebote.

Entgegen der Auffassung des Petenten stößt das vielfältige Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei einem großen Teil der Bevölkerung auf Akzeptanz. Die ARD hat seit vielen Jahren einen Marktanteil von rund 28 %, das ZDF von 12,8 %.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei verwiesen. Der Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen in vollem Umfang an.

**Eingabe Nr.:** L 18/353

**Gegenstand:** Rundfunkbeitragsbefreiung

**Begründung:** Die Petentin rügt, dass sie zu Rundfunkbeiträgen herangezogen wird, obwohl sie keine Rundfunkempfangsgeräte habe. Außerdem lehne sie die Nutzung solcher Geräte ab, weil sie von elektromagnetischen Feldern umgeben seien und die Nutzung der Medien schädlich sei. Die deutsche Rechtsordnung sehe grundsätzlich keinen Fall vor, in dem man für etwas bezahlen müsse, das man nicht erhalten habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung zahlt jeder Haushalt pauschal einen Beitrag dafür, dass er die Möglichkeit hat, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Die Neuregelung war erforderlich, weil das alte Gebührensystem keine gerechte Zahlweise mehr gewährleisten konnte. Die neuen Medien, mit denen Rundfunkleistungen in Anspruch genommen werden können, wurden darin nicht angemessen berücksichtigt. Viele Geräte, die in Haushalten vorhanden sind, eröffnen vielfältige multimediale Anwendungen und Wege, über die die Rundfunkanstalten ihre Angebote präsentieren. Deshalb wird es auch in der Zukunft nicht möglich sein, darauf abzustellen, wer welche Angebote nutzt.

Das neue System der Rundfunkfinanzierung geht davon aus, dass sich jeder Haushalt in Deutschland pauschal an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen muss, weil letztlich auch alle Bürgerinnen und Bürger davon profitieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk trägt wesentlich zur Meinungsbildung in der Bevölkerung bei und leistet wichtige Beiträge für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen in unserer Gesellschaft. Daran nehmen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger auch dann teil, wenn sie die Rundfunknutzung ablehnen oder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur in geringem Maße nutzen.

Mittlerweile wurde die Rundfunkbeitragspflicht in mehreren Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und auch von zwei Landesverfassungsgerichten für verfassungsgemäß erklärt. Beide Landesverfassungsgerichte haben festgestellt, der Rundfunkbeitrag sei für die grundsätzlich unbeschränkte Möglichkeit des Rundfunkempfangs zu zahlen. Damit haben sie das Beitragsmodell insgesamt bestätigt. Danach ist der Rundfunkbeitrag nicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten oder für den tatsächlichen Empfang zu zahlen, sondern

für die bloße Möglichkeit, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Daran ändert auch die von der Petentin geschilderte Abneigung gegen elektronische Empfangsgeräte nichts.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 18/375

**Gegenstand:** Finanzierung von Privatschulen

**Begründung:** Die Petentin hat erklärt, sie habe keine Petition einreichen wollen. Ihr gehe es vielmehr darum, eine bestehende Petition zu unterstützen.